



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Erben und Vererben

Informationen und Erklärungen zum Erbrecht

Erben und Vererben

Informationen und Erklärungen zum Erbrecht

Inhalt



Vorwort	04
Erben und Vererben	06
Wer erbt?	08
Kein Testament vorhanden	09
1. Ordnung	11
2. Ordnung	13
3. und weitere Ordnungen	14
Der/die Ehe- oder Lebenspartner/-partnerin	14
Erbrecht des Staates	15
Soll man ein Testament machen?	16
Testament vorhanden – wer erbt?	16
Was ist das: Pflichtteil?	17
Ist das Testament gültig?	19
Welche Informationen sollte man den Erben hinterlassen?	20
Wie macht man sein Testament?	22
Das eigenhändige Testament	23
Das öffentliche Testament	25
Was ist ein gemeinschaftliches Testament?	26
Was kann man in einem Testament alles regeln?	28
Kann man ein Testament widerrufen?	29
Der Erbvertrag	30
Todesfall – was ist zu beachten	32
Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer Ihnen sonst nahestehenden Person zu beachten?	33
Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?	33
Erbschein	34
Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?	37
Müssen Sie Erbschaftsteuer bezahlen?	38
Wie wird der Nachlass steuerlich bewertet?	39
Beratung	44



Vorwort

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zu diesen beiden Themen die Broschüren „Patientenverfügung“ und „Betreuungsrecht“ herausgegeben.

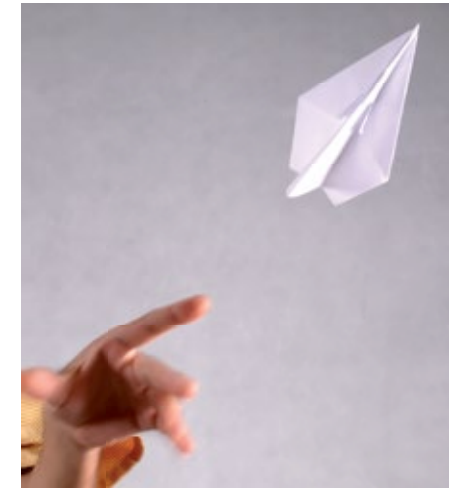
Erben und Vererben – für beide Situationen soll diese Broschüre eine erste Hilfestellung und Orientierung sein. Vor allem aber möchte diese Broschüre Sie dazu ermuntern, sich rechtzeitig darüber Gedanken zu machen, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Verhältnissen und Ihren Wünschen entspricht oder ob Sie Ihre Vermögensnachfolge abweichend regeln sollten. Sie sollten auch für sich entscheiden, ob Sie für den Fall einer schweren Krankheit eine Patientenverfügung treffen wollen. Und für den Fall, dass Sie durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein, stellt sich die Frage nach der vorsorglichen Auswahl eines Betreuers oder Bevollmächtigten. Das

Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, haben es in der Hand, selbst zu bestimmen, wer Ihr Vermögen nach Ihrem Tod bekommen soll. Und wer seine Vermögensnachfolge beizeiten regelt, kann oftmals späteren Streit und Ärger vermeiden helfen. Dabei müssen Sie sich zunächst darüber klar werden, wer rechtlich in Ihre Fußstapfen treten soll. Danach stellt sich die Frage, wie Sie Ihren letzten Willen rechtlich umsetzen möchten, ob im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrags.

Treffen Sie zu Lebzeiten keine Regelung, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass in erster Linie

Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an.

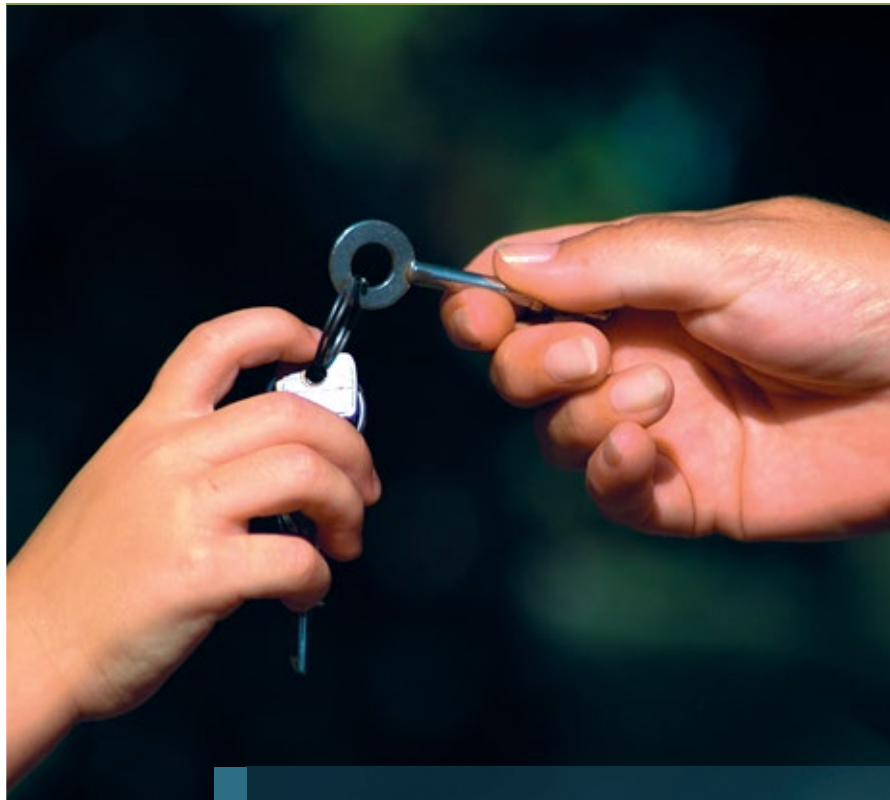
Wer seine Vermögensnachfolge regeln möchte, sollte sich zunächst gut informieren. Denn es ist oft nicht einfach, die richtige Regelung zu treffen. Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen dabei helfen und gibt Ihnen Antwort auf viele wichtige Fragen: Wer ist gesetzlicher Erbe? Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen? Welche steuerlichen Belastungen können auf meine Erben zukommen? Bei Erbfällen mit Auslandsberührung sind Besonderheiten zu beachten. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in erster Linie in der Erbrechtsverordnung der EU und im Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz. Nähere Informationen hierzu enthält die Broschüre „Internationales Privatrecht“.



Die rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung oder auch die Information durch eine Rechtsberatungsstelle kann und will die Broschüre nicht ersetzen. Sie gibt Ihnen aber einen ersten Überblick und soll Ihnen Ermutigung sein, Ihr Recht in die eigene Hand zu nehmen.

Heiko Maas
Bundesminister der Justiz und
für Verbraucherschutz

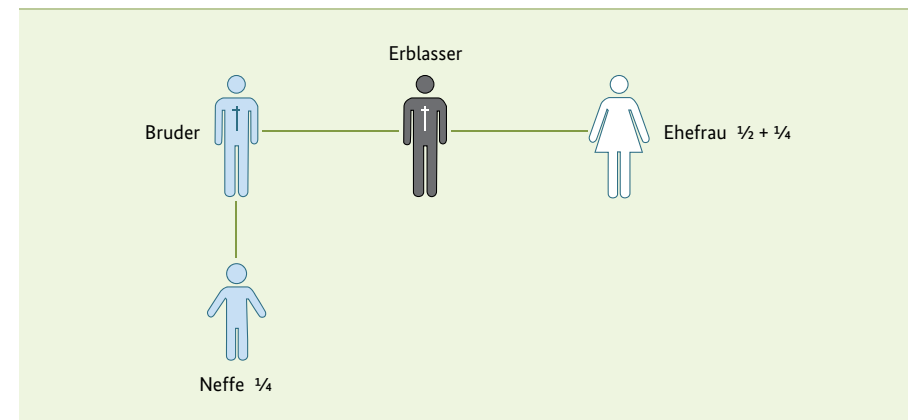
Erben und Vererben



Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört und Freundschaften sind daran zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über das Erben und das Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen.

Haben Sie Ihren „Letzten Willen“ nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten verteilt. Aber entspricht dies auch voll und ganz Ihren eigenen Wünschen?

Ist Ihnen zum Beispiel klar, dass Ihr/Ihre Ehe- oder Lebenspartner/in aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von Ihnen lebt?



Wollen Sie unliebsame Überraschungen ausschließen, sollten Sie ein Testament machen. Wie man das macht und was bei einem Erbfall zu beachten ist, sagt Ihnen die Broschüre auf den folgenden Seiten.

Wer erbt?



Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen. Abgesehen von anderen nützlichen Vorkehrungen für den Todesfall, z. B. einer vertrauten Person eine „Kontovollmacht über den Tod hinaus“ zu erteilen, damit diese die ersten anfallenden Kosten bis zur Erteilung eines Erbscheins abdecken kann, sollten Sie sich vor allem überlegen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Für Ihre Entscheidung müssten Sie also erst einmal wissen, wer Sie beerbt, wenn kein Testament vorhanden ist.

Kein Testament vorhanden

Nach dem **deutschen Erbrecht** erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerte: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine **gemeinsamen** Vorfahren.

Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern in der Regel **gleichgestellt** (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

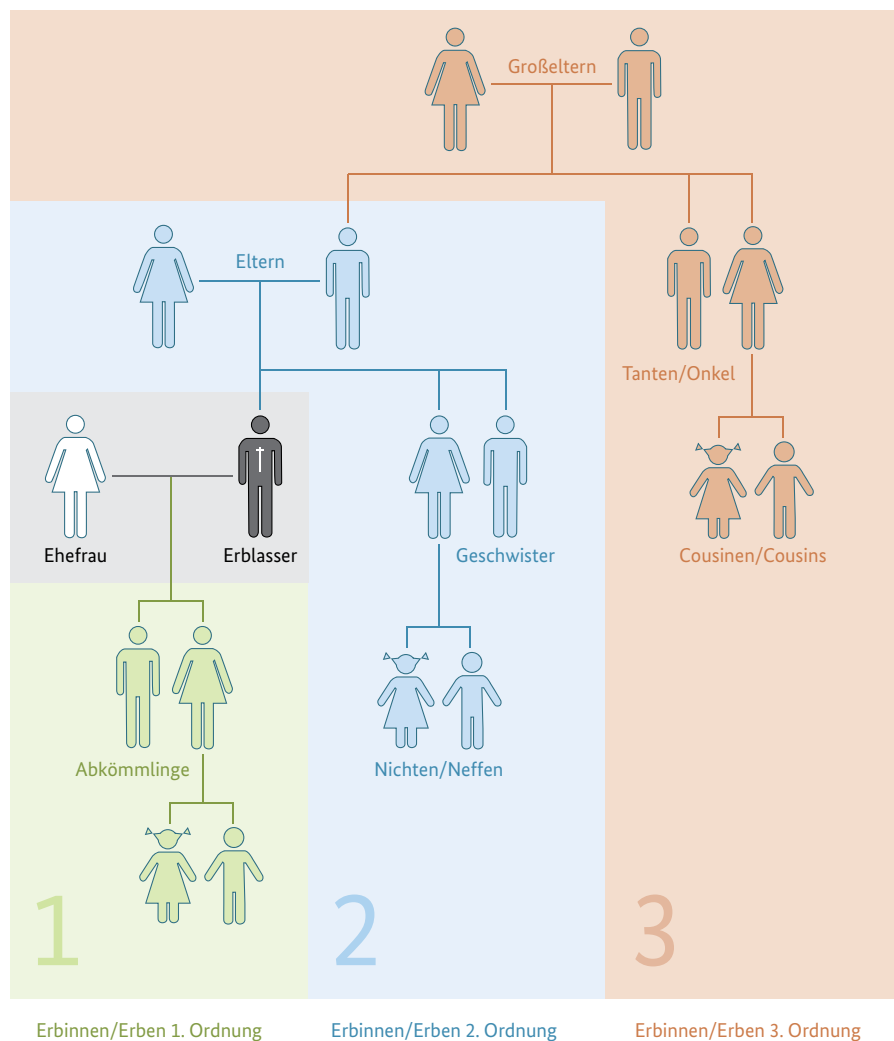
Eine weitere **Ausnahme** vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner, die, obwohl sie in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes *Erbrecht* in

Bezug auf ihren/ihre Partner/in haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehepartnern gleichgestellt. Demgegenüber ist für andere Lebensgemeinschaften ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

Informationen für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, enthält die Information des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Gemeinsam leben“, die Sie im Internetangebot des Ministeriums unter www.bmjv.de/publikationen finden.

Nun sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:



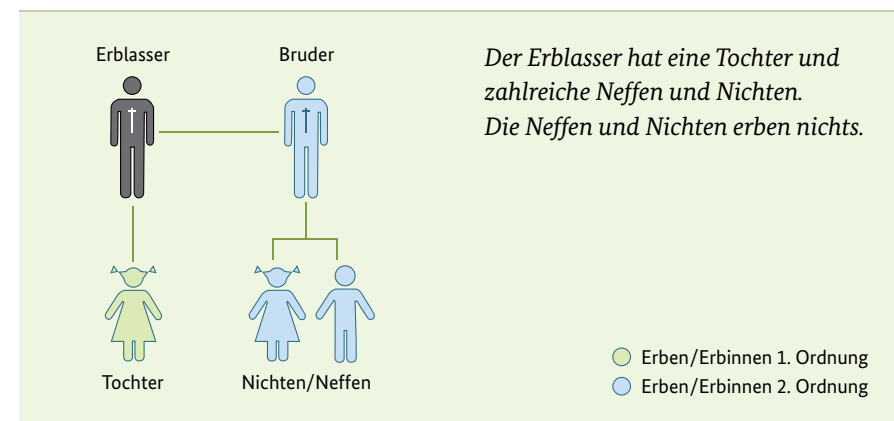
1. Ordnung

Zu den Erben dieser sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc.

Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben.

Nichteheliche Kinder* gehören zu den gesetzlichen Erben ihrer Mütter und ihrer Väter sowie der jeweiligen Verwandten.

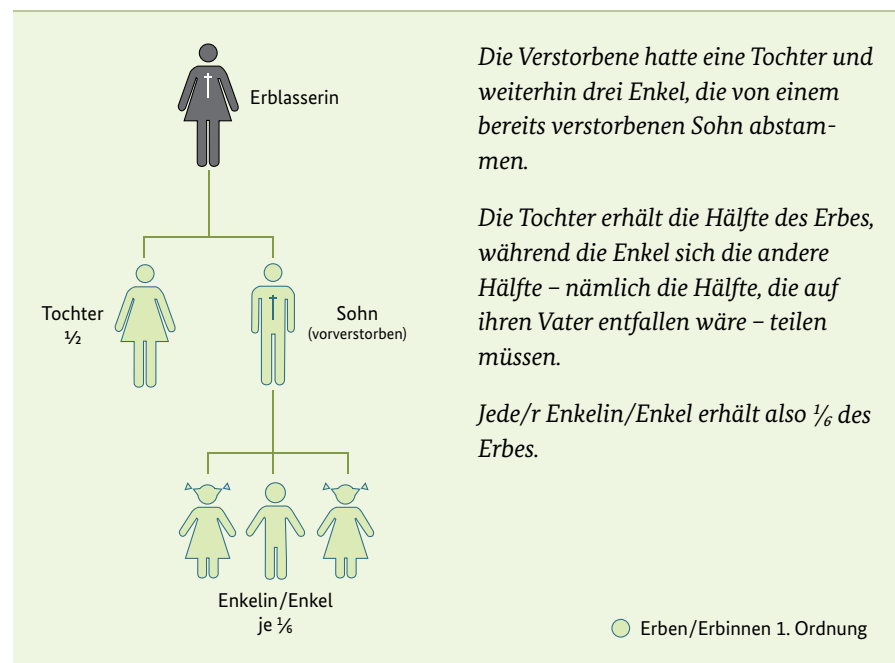
Beispiel:



* Eine Ausnahme gilt für Erbfälle, bei denen der Erblasser vor dem 29. Mai 2009 verstorben ist: In diesen Fällen wurde ein vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind nur dann gesetzlicher Erbe seines Vaters und der Verwandten von väterlicher Seite, wenn der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatte.

Die Kindeskind, also die Enkel, Ur-enkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

Beispiel:

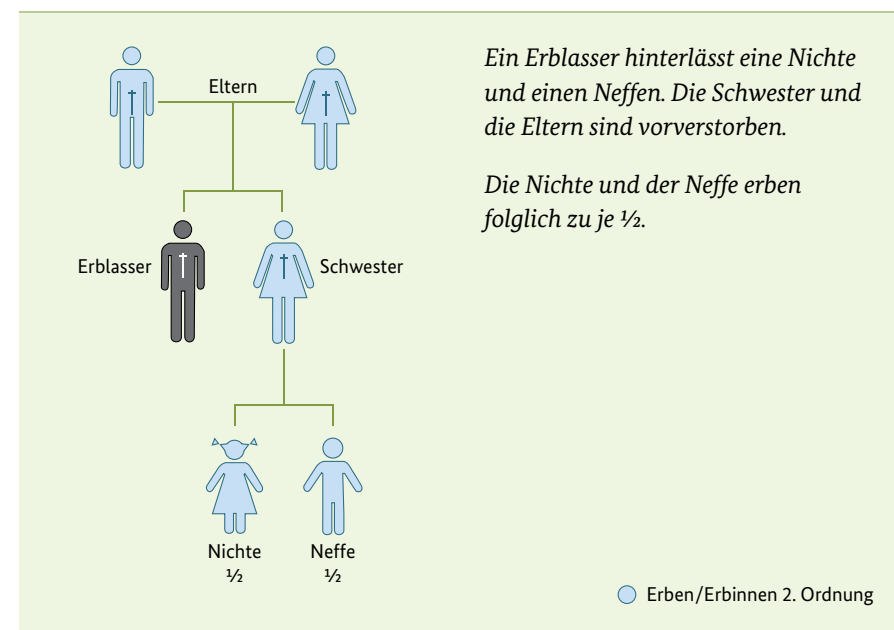


2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Nefen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn **keine** Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

Beispiel:



3. und weitere Ordnungen

Die 3. *Ordnung* umfasst die Großeltern und deren Kinder und KindesKinder (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die 4. *Ordnung* die Urgroßeltern und deren Kinder und KindesKinder usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der 4. *Ordnung* treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge der Großeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem).

Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer fernerer Ordnung aus.

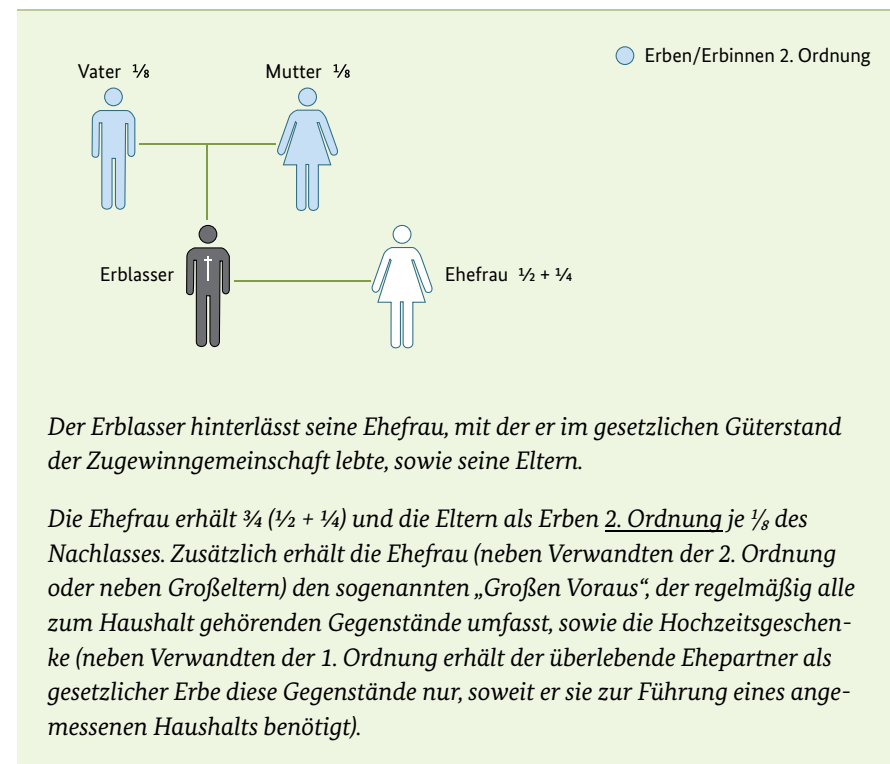
Der/die Ehe- oder Lebenspartner/-partnerin

Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann bzw. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner sind – unabhängig vom jeweiligen Güterstand – neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ gesetzliche Erben.

Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um $\frac{1}{4}$. Entsprechendes gilt für Partner/-innen einer Lebenspartnerschaft.

Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner die ganze Erbschaft.

Beispiel:



Ist weder ein Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der **Staat*** gesetzlicher Erbe. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.

* Ist der Staat gesetzlicher Erbe geworden, weil nach der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Rechtslage einem vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kind kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater oder dessen Verwandten zustand, kann das nichteheliche Kind vom Staat Ersatz in Höhe des Wertes der ihm entgangenen erbrechtlichen Ansprüche verlangen.



Soll man ein Testament machen?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie das Ergebnis? Oder haben Sie vielleicht ein Stiefkind, welches Sie nicht ohne Erbteil zurücklassen wollen; vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation „vermachen“? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau bei Ihrem Tod die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr misstrauter Neffe Theodor zu $\frac{1}{4}$ erbberechtigt ist? In all diesen Fällen müssen Sie ein *Testament* errichten.

Die Errichtung eines Testamentes ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die

Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.

Auch junge Ehepaare sollten schon bei der Eheschließung überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem der Ehepartner plötzlich etwas zustößt, denn meistens verfügen auch junge Leute bei der Heirat bereits über gewisse Vermögenswerte, z. B. Pkw, Hausrat, Sparbuch usw. *Soll der/die überlebende Ehepartner/in allein erben, dann müssen Sie ein Testament machen, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie wir sie Ihnen oben erläutert haben, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.*

Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der oder die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. *Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.* Hier- von gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht

ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil (wegen der Möglichkeit der Entziehung des Pflichtteils, siehe „Was kann man in einem Testament alles regeln?“).

Was ist das: Pflichtteil?

Die nächsten Angehörigen können durch Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der/die überlebende Ehepartner/in, die Kinder und Kindesinder oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Wegen ihrer engen persönlichen Bin-

dung gilt Entsprechendes für den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. *Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.*

Beispiel:

Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin hat ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €. Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (neben dem Ehemann, der mit der Erblasserin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter $\frac{1}{2}$). Um die Höhe des Geldanspruchs zu bestimmen, muss die Pflichtteilsquote mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls multipliziert werden. Die

Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000 € ($\frac{1}{4} \times 100.000 \text{ €}$) geltend machen.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auf weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils einsetzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.



Beispiel:

Der Erblasser hat seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebte, zu $\frac{7}{8}$ und seine Tochter zu $\frac{1}{8}$ testamentarisch als Erben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 800.000 €.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (= 200.000 €). Da sie aber bereits testamentarisch mit 100.000 € ($\frac{1}{8}$ von 800.000 €) bedacht ist, hat sie einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes (100.000 €).

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Jahren nach dem Erbfall geltend zu machen.

Viele Ehepaare fürchten, dass ein während der Ehe gemeinsam angeschafftes Familieneigenheim im Erbfall zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs eines Kindes verkauft werden müsse. Diese Sorge ist in der Regel unbegründet. Erben können Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen, wenn die sofortige Erfüllung sie unbillig hart treffen würde. Als Beispiel nennt das

Gesetz den Fall, dass das Familienheim verkauft werden müsste. Dabei sind aber die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

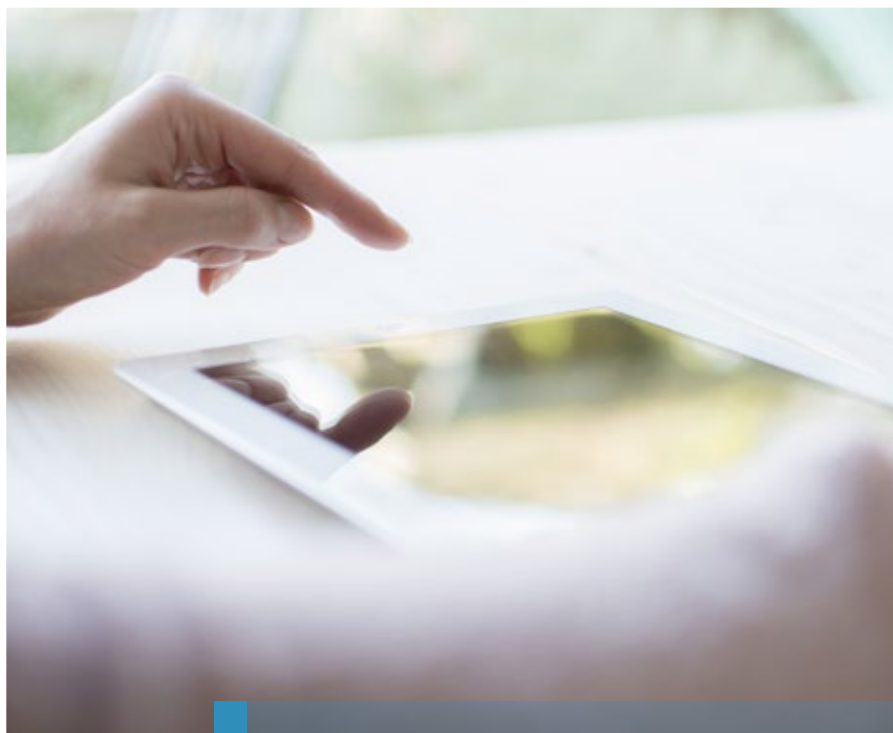
Stundung bedeutet, dass der Pflichtteil nicht sofort ausgezahlt werden muss. Wie lange der Pflichtteil gestundet werden kann, ob und welche Sicherung des Pflichtteilsanspruchs notwendig ist, hat im Einzelfall das Gericht zu entscheiden.

Ist das Testament gültig?

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte *Formerfordernisse* gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. *Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und unterschrieben sein* (siehe „Wie macht man sein Testament?“). Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift oder ist es etwa auf Band gesprochen worden, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. *Ehepaare*

und *Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* dürfen auch ein *gemeinschaftliches Testament* errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten bzw. Lebenspartner eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben (siehe „Was ist ein gemeinschaftliches Testament?“). Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für seinen Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d.h. das Testament kann nur bei einer Notarin oder einem Notar errichtet werden.

Welche Informationen sollte man den Erben hinterlassen?



Ob Sie nun ein Testament errichten oder aber darauf verzichten, weil Sie mit der gesetzlichen Erbfolge zufrieden sind: Sie sollten in jedem Fall sicherstellen, dass Ihre Erben wissen, wo sich Ihr Vermögen befindet – und welche Schulden Sie eventuell haben.

Nicht immer kennen die Erben alle Rechtsbeziehungen und Vermögenswerte des Erblassers. Zu denken ist dabei z. B. an Bargeld und Wertgegenstände in Schließfächern oder an anderen sicheren Orten, an Konten oder Depots des Erblassers, über die dieser nicht gesprochen hat. Immer wichtiger wird aber vor allem der Datenbestand von Verstorbenen im Internet, häufig bezeichnet als „digitaler Nachlass“. Die Betätigungsformen im Internet werden immer vielfältiger, Onlinegeschäfte wie z. B. Onlinebanking immer alltäglicher. Deshalb sind die Erben heutzutage in den meisten Fällen darauf angewiesen, Zugang zu den Daten des Verstorbenen zu erhalten, um sich einen vollständigen Überblick über dessen Aktiva und Passiva verschaffen zu können. Sie sollten daher daran denken, über Ihr

offenkundiges Vermögen hinaus auch unbekanntere Vermögensbestandteile und Ihren „digitalen Nachlass“ in geeigneter Form zu erfassen, insbesondere aber Passwörter und andere Zugangsdaten für Internetaktivitäten den Erben zugänglich zu machen.

Eine Auflistung der Passwörter und Zugangsdaten sollte an einem sicheren Ort verwahrt werden, Sie sollten die Daten aber ohne Aufwand aktualisieren können. Auch Ihre Erben sollten unkompliziert und schnell an die Auflistung gelangen können.

Wie macht man sein Testament?



Das eigenhändige Testament

Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen, sogenannten eigenhändigen Testaments wurde im Kapitel „Wer erbt?“ bereits einiges gesagt.

Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Familiennamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn
Andreas zum alleinigen Erben
meines gesamten Vermögens ein.

Hannover, den 30. Okt. 2004

Kaja Hünze,
geb. Hildebrandt



In dem Abschnitt „Was kann man in einem Testament alles regeln?“ ist dargestellt, wie Sie einzelne Gegenstände bestimmten Personen zuwenden können. Die Erben aber müssen im Testament klar erkennbar sein. Das ist wichtig, weil im Erbrecht der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge gilt. Das heißt, dass nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Gesamtes – einschließlich aller Verbindlichkeiten – an eine oder mehrere Personen vererbt wird. Deshalb muss deutlich werden, wer diese Personen sein sollen. Bei mehreren Erben können Sie festlegen, dass jeder einen bestimmten Bruchteil erhalten soll; legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich gleiche Anteile.

Aufbewahren können Sie Ihr Testament, wo Sie wollen. Sie können es z. B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen.

Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite gebracht wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg beim Notariat – in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. Für die amtliche Verwahrung des Testaments fällt eine Gebühr in Höhe von 75 € an. Für die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister erhebt die Bundesnotarkammer eine Gebühr in Höhe von 15 €. In jedem Fall sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das öffentliche Testament

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Das geschieht in der Weise, dass der Letzte Wille

- mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt oder
- selbst schriftlich abgefasst und der Notarin oder dem Notar übergeben wird.

Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres Letzten Willens zu beraten und bei der Formulierung zu helfen. Sie können dort auch steuerliche Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftsteuer, erhalten. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers/der Erblasserin eröff-

net. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird. Verbindlichkeiten werden abgezogen, jedoch nur bis zur Hälfte des Vermögens.

Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist.

Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testaments noch die Gebühr in Höhe von 75 € zu entrichten. Bei einem Vermögen von 20.000 € müssten also insgesamt 182 € an Gebühren (107 € + 75 €) bezahlt werden. Für die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister fällt zusätzlich die Gebühr in Höhe von 15 € an. Lassen Sie sich jedoch von den Kosten nicht abschrecken. Gut gemeinte, aber unzumutbar oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Sie sparen dadurch den Erben Kosten.

Wert des Vermögens	Gebühr
10.000 €	75 €
20.000 €	107 €
50.000 €	165 €
100.000 €	273 €

Bei höherem Wert eine entsprechend höhere Gebühr.



Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehegatten bzw. Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem *gemeinsamen Testament* niederschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den Letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehepartners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehepartners nur in notariell beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überle-

bende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann. Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen (sog. *Berliner Testament*). Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Das *Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil (siehe „Was ist das: Pflichtteil?“) nach dem verstorbenen Ehepartner fordern zu können, bleibt hiervon unberührt.*

Testament

Wir, die Eheleute Stefan und
Kajja Hünze geb. Hildebrandt,
sehen uns hiermit gegenseitig zu
alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erbe des Letztversterbenden soll
unser Sohn Andreas sein.

Hannover, den 30. Okt. 2004
Kajja Hünze, geb. Hildebrandt

Hannover, den 30. Okt. 2004
Stefan Hünze



Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen – dabei können Sie auch eine wohltätige Organisation oder die Kirche zum Erben einsetzen;
- jemanden enterben. Den Pflichtteil selbst können Sie jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen entziehen, z. B. wenn Sie von der betroffenen Person vorsätzlich körperlich misshandelt wurden. Der Grund für die Pflichtteilsentziehung muss bei der Errichtung des Testaments bestehen und klar und eindeutig genannt werden (lassen Sie sich in diesem Fall besser notariell oder anwaltlich beraten);
- Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt;
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden;
- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll;

Beispiel:

„Ich setze meine Frau zur Erbin ein, und nach ihrem Tode soll mein Sohn Erbe sein.“

Hier ist die Frau Vorerbin, der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und

auch keine Grundstücke veräußern oder belasten, damit der Nacherbe, also ihr Sohn, später in den möglichst ungeschmälernten Genuss des Erbes kommt. Von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, denen ein Vorerbe zugunsten des Nacherben unterliegt, kann ihn der Erblasser befreien. Allerdings darf auch der befreite Vorerbe grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken.

Kann man ein Testament widerrufen?

Das können Sie jederzeit. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz, z. B. „ungültig“, „aufgehoben“, darauf zu schreiben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft. Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich.

Der einseitig nur von einem Ehegatten bzw. von einem/einer Lebenspartner/in ausgesprochene Widerruf eines *gemeinschaftlichen* Testaments muss persönlich erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Informieren Sie sich über die Formalien in einem Notariat. Nach bisherigem (DDR-)Recht beurteilt sich die Frage, *inwieweit ein/e Erblasser/in durch ein in der ehemaligen DDR errichtetes gemeinschaftliches Testament gebunden bleibt, das er/sie vor dem 3. Oktober 1990 mit seiner/ihrem Ehepartnerin/Ehepartner errichtet hat*. Es bleibt in diesen Fällen bei der Regelung des § 393 Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB), nach der der/die überlebende Ehepartner/in seine/ihre im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen aufheben kann, wenn er oder sie sich mit seinem/ihrem gesetzlichen Erbteil begnügen will.

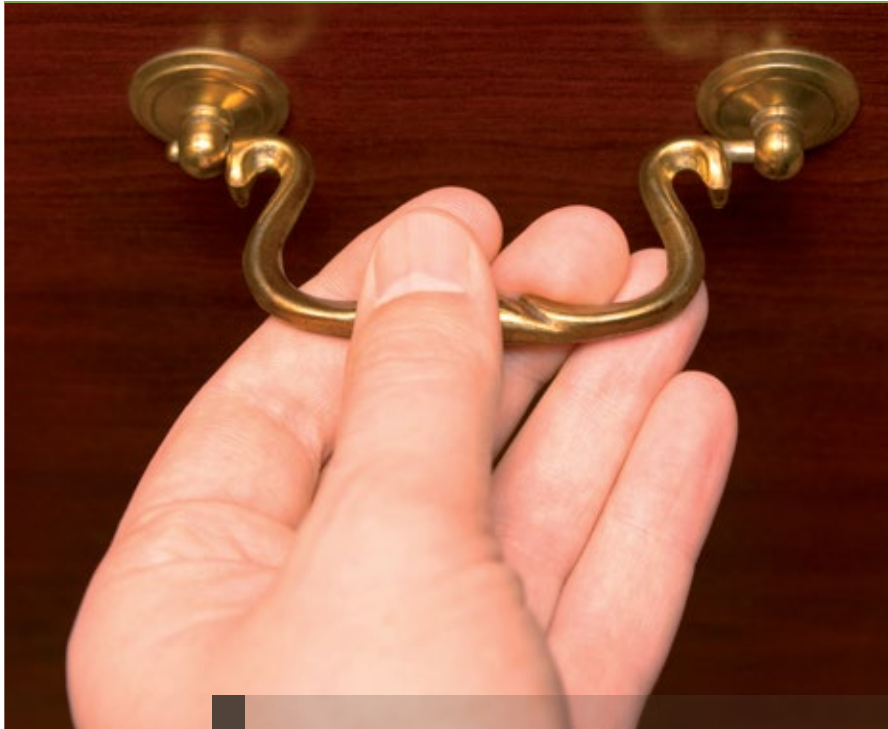
Beispiel:

„Erben sollen meine beiden Söhne Wilhelm und Hans sein. Mein Sohn Wilhelm soll mein Sparbuch, mein Sohn Hans meine Wertpapiere bekommen.“

Wichtig: Denken sie daran, dass deutlich erkennbar sein muss, wer Erbe wird. Gerade wenn Sie einzelne Gegenstände verteilen, kann dies schnell zu Unklarheiten führen.

- die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten;
- Vermächtnisse anordnen, z. B. einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben gegen den oder die Erben einen Anspruch darauf, das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament bestimmt ist;
- einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt.

Der Erbvertrag



Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll.

Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. Der Sohn eines selbständigen Handwerkers wird gelegentlich nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft oder Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren Letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird grundsätzlich nicht beschränkt.

Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von der beschenkten Person herausverlangen.

Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Todesfall – was ist zu beachten



Täglich sterben in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2.300 Menschen. Im Folgenden werden die wichtigsten Dinge kurz angesprochen, die auf Sie zukommen, falls es auch in Ihrer Familie zu einem Todesfall kommen sollte.

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer Ihnen sonst nahestehenden Person zu beachten?

Nach Abwicklung der üblichen Formalitäten, d.h. der Benachrichtigung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Beerdigungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag!) usw. empfiehlt es sich, schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen, denn dieses Testament könnte auch Hinweise enthalten, wo und wie die verstorbene

ne Person bestattet werden möchte. *Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt. Die Kosten einer angemessenen Beisetzung haben die Erben zu tragen.*

Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?

Sind Sie Erbin oder Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fußstapfen der Erblasserin oder des Erblassers. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Sparbuch oder lieb gewordene Erinnerungsstücke erben, sondern auch die Schulden, für die Sie grundsätzlich mit Ihrem Vermögen gerade stehen müssen.

Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken der Erblasserin/des Erblassers eine überschuldete Erbschaft

annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie Ihr Erspartes angreifen müssen. Sie können die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken, d.h. eventuelle Gläubiger, denen die verstorbene Person noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragen. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück



verkaufen oder verbrauchen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu.

Genügt der Nachlass nicht einmal für die Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens, so können Sie dennoch eine Haftungsbeschränkung erreichen. Macht ein Gläubiger Ansprüche geltend, können Sie sich auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen. Sie können die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Den vorhandenen Nachlass müssen Sie aber an die Gläubiger herausgeben.

Wollen Sie nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen Sie nicht gerechnet haben, genügt es, ein sogenanntes **Aufgebotsverfahren** in Gang zu bringen: Sie beantragen beim Nachlassgericht, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser

noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann Ihnen zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen. Zwischen Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft müssen Sie sich dagegen vorher entscheiden.

Sie können sich aber auch überlegen, die Erbschaft auszuschlagen. Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich binnen **sechs Wochen**, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht entweder zur Niederschrift beim Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift notariell beglaubigt werden muss. Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel bindend.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, dann werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Erbschein benötigen, z.B. wenn Sie ein Grundstück oder ein Konto des Erblassers auf Ihren Na-

men umschreiben lassen wollen. Liegt ein öffentliches Testament vor (siehe „Das öffentliche Testament“), kann die Beantragung eines Erbscheins in diesen Fällen entbehrlich sein. Auch wenn Sie

vom Konto des Erblassers Geld abheben wollen, brauchen Sie regelmäßig einen Erbschein, wenn Ihnen der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat (was zweckmäßig ist; siehe „Wer erbt?“). **Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen***. Neben dem Antrag ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über bestimmte im Gesetz vorgesehene Angaben erforderlich, die vom Gericht oder notariell beurkundet werden muss. Für die Beurkundung und für die Erteilung des Erbscheins wird jeweils eine volle Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten richtet (zur Höhe der Gebühr siehe die Beispiele in dem Abschnitt „Das öffentliche Testament“; die Mehrwertsteuer fällt nur bei der notariellen Beurkundung an). Wird die Versicherung an Eides statt von einer Notarin oder einem Notar beurkundet, sollte zweckmäßigerweise gleichzeitig der Erbscheinsantrag beurkundet werden. Zusätzliche Gebühren entstehen hierdurch nicht. Beim Gericht oder in einem Notariat erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben und welche

Erklärungen Sie gegebenenfalls noch abgeben müssen.

Fragen nach dem Erbschein werden häufig dann gestellt, wenn der Erblasser im Gebiet der alten Bundesrepublik gestorben ist und Grundvermögen in der früheren DDR hinterlassen hat. Die Fragen betreffen die gerichtliche Zuständigkeit für die Erbscheinserteilung, das für die Erbfolge maßgebliche Recht und die Art und Weise, wie der Erbschein zu erteilen ist. Für diesen Fall gilt Folgendes:

Einheitliche Gerichtszuständigkeit seit dem 3. Oktober 1990

Zuständig für die Erbscheinserteilung ist seit dem 3. Oktober 1990 das Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (hierzu und zu weiteren Zuständigkeitsregelungen §§ 343 und 344 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG –). Dies gilt in der ganzen Bundesrepublik unabhängig davon, wann und in welchem Bundesland der Erbfall eingetreten war.

* Das Nachlassgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts (in Baden-Württemberg: Notariate). Es besteht kein Anwaltszwang: Insbesondere der Erbschein kann von der rechtsuchenden Bürgerin oder dem rechtsuchenden Bürger selbst beantragt werden.



Nachlassspaltung bei Grundvermögen in der früheren DDR weiter zu beachten

Einheitliche Erbfolge allein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB – für den gesamten Nachlass einschließlich in der ehemaligen DDR belegener Grundstücke tritt bei Tod des Erblassers nach dem 2. Oktober 1990 ein. Hierüber ist der dann übliche und im BGB geregelte Erbschein zu erteilen. Gleiches gilt, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1976 gestorben ist. Anders verhält es sich bei Erbfällen zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 2. Oktober 1990, wenn ein Erblasser mit letztem Wohnsitz in der alten Bundesrepublik gestorben ist, aber im Gebiet der früheren DDR Grundvermögen hatte. Weil § 25 Abs. 2 des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) der DDR für Grundvermögen in der DDR fremdes Erbrecht nicht gelten ließ und für Altfälle in diese Rechtslage auch nach der deutschen Einigung nicht eingegriffen werden sollte, richtet sich in diesen Fällen die Erbfolge in Grundvermögen, das in der früheren DDR liegt, auch weiterhin nach dem ZGB. Diese sog. Nachlassspaltung kann auch im Verhältnis zu ausländischen Staaten (z. B. Frankreich) auftreten und wird vom Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB – akzeptiert.

Erbscheine bei Nachlassspaltung

Bei Nachlassspaltung ist meist von Interesse, welcher Erbschein zum Nachweis des Erbrechts des in der ehemaligen DDR belegenen Grundvermögens benötigt wird:

- Ist bereits in der ehemaligen DDR ein gegenständlich beschränkter Erbschein erteilt worden, reicht dieser Erbschein nach wie vor aus.
- Liegen noch keinerlei Erbscheine vor, genügt ein vom zuständigen Nachlassgericht für dieses Grundvermögen erteiltes Erbzeugnis (dieses kann sich allein auf das Grundvermögen beschränken).
- Nicht ausreichend ist in der Regel ein Erbschein, der in den alten Bundesländern bereits vor dem 3. Oktober 1990 erteilt wurde. In einem solchen Erbschein wurde auf den Erbfall nur BGB, nicht aber ZGB bezüglich des in der ehemaligen DDR belegenen Grundvermögens angewandt; er gibt daher dem Grundbuchbeamten nicht ohne Weiteres die notwendige Sicherheit, dass sich das Grundvermögen so wie angegeben vererbt hat. In diesen Fällen muss das Nachlassgericht noch die Erbfolge in das Grundvermögen gemäß ZGB bezeugen.

Wird ein Erbschein wegen in der ehemaligen DDR belegener Grundstücke (oder Rechte an ihnen) beantragt, sollte der Zweck beim Erbscheinsantrag genannt werden; das Nachlassgericht kann dann prüfen, ob es auf dem Erbschein klarstellende Hinweise anbringen soll und ob für den Antragsteller günstigere Gebühren in Betracht kommen.

Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben und wird dann gemeinschaftliches Vermögen der **Erbengemeinschaft**. Deshalb können die Miterben nur gemeinsam über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen, z. B. das nicht mehr benötigte Auto des Erblassers verkaufen. Sie müssen die Erbschaft auch gemeinsam verwalten. Das macht oft erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Erben verstreut wohnen und sich nicht einigen können. Um aus dieser meist lästigen „Zwangsgemeinschaft“ herauszukommen, kann grundsätzlich jeder Erbe die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die sogenannte **Auseinandersetzung**, verlangen. Wichtigste Ausnahme: Der Erblasser hat im Testament die Teilung des Nachlasses für bestimmte Zeit ausgeschlossen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Wie wird eine Miterbengemeinschaft auseinandergesetzt?

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen das die Erben selbst tun. Sie können dabei die Hilfe einer Notarin oder eines Notars in Anspruch nehmen. Können sich die Erben trotz der Vermittlung durch eine Notarin bzw. einen Notar nicht einigen, dann bleibt nur noch der zivilrechtliche Klageweg.

Müssen Sie Erbschaftsteuer* bezahlen?



Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

* Die Darstellung beruht auf dem Rechtsstand vom 1. Januar 2015. Die Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Schenkungen unter Lebenden, jedoch mit zwei Ausnahmen:
– Für Eltern und Großeltern gilt die Steuerklasse II.
– Der besondere Versorgungsfreibetrag entfällt.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt die Bereicherung des Erwerbers, das ist der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung

aller Vermögensarten orientiert sich in allen Fällen einheitlich am gemeinen Wert (Verkehrswert).

Wie wird der Nachlass steuerlich bewertet?

Die steuerliche Bewertung des **Grundvermögens** erfolgt daher in enger Anlehnung an die anerkannten Vorschriften zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken auf der Grundlage des Baugesetzbuchs.

- Der Grundbesitzwert unbebauter Grundstücke wird ausgehend von den sogenannten Bodenrichtwerten bemessen. Diese werden vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelt und auf Anfrage mitgeteilt. Weichen die lagetypischen Merkmale des zu bewertenden Grundstücks von denen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, wird aus dem Bodenrichtwert zunächst ein Bodenwert je Quadratmeter Grundstücksfläche abgeleitet. Die Multiplikation dieses Bodenwerts mit der Quadratmeterzahl des Grundstücks ergibt den Grundbesitzwert des unbebauten Grundstücks.

- Der Grundbesitzwert für bebaute Grundstücke wird in Abhängigkeit von der Grundstücksart entweder im Vergleichswert-, Ertragswert- oder Sachwertverfahren ermittelt.

Für die Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungs- und Teileigentum wird vorrangig das **Vergleichswertverfahren** angewendet. Hierbei wird der Wert des Grundstücks anhand von Preisen für vergleichbare Grundstücke oder anhand von Vergleichsfaktoren für geeignete Bezugseinheiten, insbesondere die Flächeneinheiten des Gebäudes, ermittelt.

Das Ertragswertverfahren wird für die Bewertung von Mietwohngrundstücken sowie von Geschäfts- und gemischt genutzten Grundstücken, für die sich auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, angewendet. Zur Ermittlung des Grundbesitzwerts wird neben dem Bodenwert ein Gebäudeertragswert erfasst, der



ausgehend von den vereinbarten Entgelten, insbesondere Mieten, ermittelt wird.

Das Sachwertverfahren wird angewendet für

- die sonstigen bebauten Grundstücke
- Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum, soweit keine Vergleichswerte für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens vorliegen und
- Geschäfts- und gemischt genutzte Grundstücke, wenn insoweit keine ortsübliche Miete ermittelbar ist.

In diesem Verfahren wird der Grundbesitzwert ausgehend von den gewöhnlichen Herstellungskosten der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt.

Auch das **land- und forstwirtschaftliche Vermögen** ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen; die Bewertung der Betriebswohnungen und des Wohnteils erfolgt wie die des Grundvermögens. Für den Wirtschaftsteil ist ein Ertragswertverfahren maßgeblich: Der (pauschalierte) Reingewinn ist unter Berücksichtigung eines gesetzlich festgelegten Zinssatzes zu kapitalisie-

ren. Als Mindestwert ist die regional übliche kapitalisierte Netto-Pacht für den Grund und Boden zuzüglich des gemeinen Werts für das Besatzkapital und abzüglich der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten anzusetzen.

Zur Bewertung nicht notierter Anteile an **Kapitalgesellschaften** beziehungsweise des **Betriebsvermögens** (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften) ist ein an den Ertragsaussichten des Unternehmens orientiertes Verfahren oder ein anderes marktübliches Verfahren heranzuziehen. Im Bewertungsgesetz ist ein vereinfachtes Ertragswertverfahren geregelt, welches angewendet werden kann, wenn branchentypisch eine Bewertung nach den Ertragsaussichten üblich ist; das Verfahren ist für den Erwerber optional.

Spezielle Begünstigungen für Betriebsnachfolger

Außerdem ist eine weit reichende Entlastung von Erwerbern von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften (sofern der Erblasser/Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar beteiligt war) sowie land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vorgesehen. Der Erwerber hat die Wahl:

- Wenn er für das erworbene Unternehmensvermögen eine Verschönerung von 85 Prozent in Anspruch nimmt, muss er das Unternehmen fünf Jahre lang – auch unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsummenvorgabe – fortführen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens (zum Beispiel an Dritte überlassene Grundstücke) darf dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen. Kleine und mittlere Unternehmen profitieren bei dieser Variante zusätzlich von einem gleitenden Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 €. Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass Unternehmensvermögen im Gesamtwert von bis zu einer Million Euro unbesteuert bleibt.
- Wenn er für das erworbene Unternehmensvermögen eine Verschönerung von 100 Prozent in Anspruch nimmt, muss er das Unternehmen sieben Jahre lang fortführen und dabei eine höhere Lohnsummenvorgabe erfüllen. Der Anteil des Verwaltungsvermögens darf in diesem Fall nicht mehr als zehn Prozent betragen.
- Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) die Verfassungsmäßigkeit der Entlastungen für den Über-

gang unternehmerischen Vermögens grundsätzlich bestätigt. Einzelregelungen sind jedoch unvereinbar mit der Verfassung. Das Gesetz bleibt auch insoweit weiter anwendbar. Der Gesetzgeber muss Korrekturen vornehmen bis spätestens 30. Juni 2016.

Können Kosten für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abgezogen werden?

Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal und Grabpflege, Kosten einer Testamentseröffnung, eines Erbscheins u. Ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 10.300 € als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Welche Steuerklassen gibt es?

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben:

► Steuerklasse I:

Sie gilt für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Voreltern nur bei Erwerben von Todes wegen.



► **Steuerklasse II:**

Sie gilt für Eltern und Voreltern bei Erwerben unter Lebenden, Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

► **Steuerklasse III:**

Sie gilt für alle übrigen Erwerber (z. B. auch Partner/-in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft).

Welche Freibeträge gelten?

Jedem Erwerber steht ein **persönlicher Freibetrag** zu.

Er beträgt

- 500.000 € für den/die Ehepartner/-in bzw. den/die eingetragene/n Lebenspartner/-in,
- 400.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 200.000 € für Enkelkinder,
- 100.000 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse II und
- 20.000 € für Personen der Steuerklasse III.

Dem/der überlebenden Ehepartner/-in bzw. dem/der überlebenden eingetra-

genen Lebenspartner/-in sowie Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** gewährt.

Dieser beträgt

- für den überlebenden Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Lebenspartner/die überlebende eingetragene Lebenspartnerin 256.000 €,
- für die Kinder je nach ihrem Alter zwischen 10.300 € und 52.000 €.

Werden aus Anlass des Todes an diese Hinterbliebenen Versorgungsbezüge gezahlt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Renten aus der Sozialversicherung, Beamtenpensionen, betriebliche oder berufsständische Versorgungsbezüge), so mindern diese den Versorgungsfreibetrag mit ihrem Kapitalwert.

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von **sachlichen Steuerbefreiungen**, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw. Jede Person der Steuerklasse I sowie auch jeder/jede eingetragene Lebenspartner/-in kann Hausrat bis zum Wert von 41.000 € steuerfrei erwerben.

Für andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck gilt für Personen der Steuerklasse I ein Freibetrag von 12.000 €. Bei Erwerb von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen durch Personen der Steuerklassen II und III ist insgesamt eine Steuerbefreiung bis zu einem Wert von 12.000 € vorgesehen. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vom Erblasser erhalten hat, dem Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet (unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war bzw. zu zahlen wäre).

Zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern/-innen bleibt außerdem der **Erwerb einer Wohnung** in einem Haus oder einer Eigentumswohnung **steuerfrei**, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (**Familienheim**). Auch Kinder erben ein Familienheim bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmetern steuerfrei. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass der Erwerber das Familienheim zehn Jahre lang nach dem Erwerb selbst zu Wohnzwecken nutzt. Wird das Familienheim innerhalb dieser Frist verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen von der Nachversteuerung gibt es dann, wenn die Selbstnutzung aus zwingenden objektiven Gründen aufgegeben werden musste, z. B. im Todesfall oder bei erheblicher Pflegebedürftigkeit.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
Euro	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Beratung



Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. **Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen.** Hier kann Ihnen insbesondere anwaltlicher und notarieller Rat weiterhelfen oder, soweit es um spezifisch steuerrechtliche Probleme geht, auch die Beratung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe und von Länderfinanzbehörden.

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können nach dem **Beratungshilfegesetz** eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung beanspruchen. Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in Fällen, in denen durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, durch die beim Amtsgericht für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gewährt.

Weitere Hinweise finden Sie in der Information des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ unter www.bmjv.de.

Zu Fragen der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer haben verschiedene Finanzminister/-senatoren der Länder Informationsblätter herausgegeben.

Kommt es nach einem Erbfall zum Streit zum Beispiel über ein Testament oder die Auseinandersetzung des Nachlasses, so bietet die Mediation oder Streitschlichtung ein geeignetes Mittel, um langwierige, häufig durch mehrere Instanzen geführte und des öfteren nicht endgültig befriedende gerichtliche Verfahren zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Gerichtsverfahren bestehen in der Mediation verschiedene Möglichkeiten, nach Eintritt des Erbfalls die unterschiedlichsten Leistungen einzelner Betroffener wertzuschätzen und auch in finanzieller Hinsicht oder auf andere Weise auszugleichen.

Darüber hinaus kann die Mediation schon zu Lebzeiten des Erblassers präventiv den Familienfrieden in der Mehrgenerationenfamilie sichern. So können Mediatoren etwa bei der lebzeitigen Übertragung von Unternehmen und Privatvermögen den Erblasser dabei unterstützen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater im Hintergrund, Regelungen zu treffen, die den Familienfrieden erhalten, die Besteuerung von Vermögensübertragungen angemessen berücksichtigen und das Vermögen über den Erbfall hinaus sichern.

Notizen

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; Internet
11015 Berlin
www.bmjv.de

Gestaltung der Broschüre:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Juli 2015

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmjv.de
Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030/18 272 272 1
Fax: 030/18 10 272 272 1

Bildnachweis Seite 4:

Frank Nürnberger

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

